

02.20

Bayreuth, 17.01.2020

Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung

Die Fachaufsicht feiert einjähriges Bestehen – eine erste Bilanz

Das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung nimmt als Teil des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) seit 1. Januar 2019 die Fachaufsicht über Unterbringungen nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) wahr. Die Abteilung des ZBFS hat ihren Sitz in Nördlingen; eröffnet hat das Amt Sozialstaatssekretärin Carolina Trautner. „Das Amt soll Ansprechpartner für betroffene Personen und ihre Angehörigen, aber auch beratende Behörde für die Krankenhäuser und deren Träger sein“, so Dr. Norbert Kollmer, Präsident der Landesbehörde ZBFS.

„Im vergangenen Jahr hatten wir zunächst die Aufgabe, die Netzwerke aller Beteiligten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung kennenzulernen und mit den entsprechenden Institutionen und Verbänden in Kontakt zu treten, um so die Voraussetzungen für eine gute und vertrauensvolle Arbeit zu schaffen“, ergänzt die Leiterin der Abteilung Dr. Dorothea Gaudernack.

- In einem umfassenden Prozess sind so einvernehmlich Lösungen für Bayerische Verwaltungsvorschriften entstanden.
- Für jeden Regierungsbezirk hat die Fachaufsicht eine unabhängige Besuchskommission ernannt. Im Jahr 2019 konnten bereits über 20 Einrichtungen, die mit der öffentlich-rechtlichen Unterbringung betraut sind, besucht werden.
- Die Entwicklung eines anonymisierten Melderegisters ist abgeschlossen. Mit dem anonymisierten Melderegister werden Fallzahlen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen erfasst. Die Erfassung ist seit 1. Januar 2020 für alle bayerischen Einrichtungen verpflichtend.

„Die Fachaufsichtsbehörde ist mittlerweile fester Bestandteil der psychiatrischen Praxis geworden. Alle Beteiligten sind froh, dass sich das Gesetz nach anfänglichen Kontroversen als wichtiger und guter Schritt des Freistaates hin zu einer verbesserten und transparenteren psychiatrischen Versorgung erwiesen hat“, betont Dr. Gaudernack.

Unter einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung versteht man die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach dem BayPsychKHG. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung dient dazu, die untergebrachte Person zu heilen. Gleichzeitig sollen durch die Unterbringung des psychisch erkrankten Menschen so mögliche Gefahren vermieden werden. Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung kann dann in Betracht kommen, wenn die betroffene Person sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl aufgrund einer psychischen Störung erheblich gefährdet.

Kontakt:

Michael Neuner, Pressesprecher
Kreuz 25
95445 Bayreuth
Telefon: 0921 605-3300
E-Mail: presse@zbfs.bayern.de
Internet: www.zbfs.bayern.de

